



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2025

Wiesbaden, den 10. September 2025

Nr. 54

Verordnung zur Änderung der Landes-Elternmitwirkungsverordnung^{*)}

Vom 8. September 2025

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 31), verordnet die Landesregierung nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände, der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts, der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der sonstigen Zusammenschlüsse der Träger der freien Jugendhilfe:

Artikel 1

Die Landes-Elternmitwirkungsverordnung vom 24. April 2023 (GVBl. S. 310) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden nach dem Wort „wählt“ die Wörter „aus ihrer Mitte“ eingefügt.
2. § 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium stellt der zuständigen Stelle zur Durchführung der Wahl unter der Adresse <https://lev-wahlen-hessen.de> eine Wahlplattform im Internet zur Verfügung.“
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „veröffentlichen“ die Wörter „und auf der Wahlplattform sowie durch Aushang an geeigneter Stelle in den Tageseinrichtungen und bei den Kindertagespflegepersonen bekannt zu machen“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „sowie durch Aushang in Tageseinrichtungen“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „oder E-Mail“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium stellt der zuständigen Stelle Namen, Adressen, Gemeindekennziffern, Einrichtungsnummern und, soweit vorhanden, E-Mail-Adressen der Tageseinrichtungen zur Verfügung.“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

^{*)} Ändert FFN 34-85

„(4) Die Registrierung ist binnen vier Wochen nach dem in dem Wahlaufuf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Datum vorzunehmen; bei der Registrierung per Brief gelten Briefe mit einem Poststempel spätestens zwei Wochen nach dem in dem Wahlaufuf nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Datum als rechtzeitig eingegangen.“

d) Dem Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Durchführung der Briefwahl stellt das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium der zuständigen Stelle die erforderlichen Druck- und Versanddienstleistungen zur Verfügung.“

e) Folgender Abs. wird angefügt:

„(6) Zur Identifikation der Wahlberechtigten ist die zuständige Stelle berechtigt, die mit der Registrierung übermittelten Daten bei der Tageseinrichtung oder Kindertagespflegeperson abzugleichen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „14 Tagen“ durch die Wörter „drei Wochen“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Staatsanzeiger des Landes Hessen sowie“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Wahlergebnis ist durch Aushang an geeigneter Stelle in den Tageseinrichtungen und bei den Kindertagespflegepersonen bekannt zu machen.“

6. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach § 6 Abs. 7 kommen die Delegierten zur Landeselternversammlung nach § 27a Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zusammen, um die Landeselternvertretung zu wählen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kandidatinnen und Kandidaten für ein Amt in der Landeselternvertretung können ihre Kandidatur bis zur oder in der Landeselternversammlung, in der die Wahl zur Landeselternvertretung stattfindet, anmelden.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Delegierten oder Ersatzdelegierten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 bestimmen“ durch die Wörter „Landeselternvertretung bestimmt“ ersetzt und werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „aus ihrer Mitte“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „jeweils in geheimer Wahl“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ein Wahlgang wird geheim durchgeführt, wenn mindestens ein Delegierter oder Ersatzdelegierter nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 dies verlangt.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Den Kandidatinnen und Kandidaten für die Landeselternvertretung ist vor der Wahl die Gelegenheit zur Vorstellung ihrer Kandidatur auf der Wahlplattform einzuräumen. Abwesende Kandidatinnen und Kandidaten können mit ihrem Einverständnis gewählt werden.“

8. In § 11 Abs. 1 wird die Angabe „15. November 2021 (GVBl. S. 718)“ durch „20. November 2024 (GVBl. 2024 Nr. 65)“ ersetzt.
9. In § 12 werden die Wörter „das für die öffentliche Jugendhilfe zuständige Ministerium“ durch die Angabe „die Landeselternvertretung nach § 27a Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. September 2025

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Die Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Hofmann

Hessische Staatskanzlei